

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 3 - Planung und Bauen	02.09.2015	2015-094
Jn		

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	17.09.2015			
Verwaltungsausschuss	30.09.2015			
Gemeinderat	08.10.2015			

Betreff:

Richtlinien zur Förderung des energetischen Wohnungsbaus

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Der Rat hat am 28.06.2007 die Richtlinien zur Förderung des energetischen Wohnungsbaus erlassen. Mit Beschluss vom 23.06.2009 wurden die Richtlinien auf unbestimmte Zeit verlängert.

Ziel und Zweck der Förderung besteht darin, energie- und umweltschonendes Bauen seitens der Gemeinde Friedeburg zu unterstützen und im Rahmen der Vermarktung der eigenen Wohnbaugrundstücke finanziell zu fördern. Antragsberechtigt sind Bauherren, die auf den gemeindeeigenen, gegenwärtig zum Verkauf angebotenen Bauplätzen bzw. auf den von der Grundstücks- und Projektmanagement-Gesellschaft LeerWittmund mbH (GPL) vermarkteten Baugrundstücke in Anlehnung an das damalige KfW-Förderprogramm „Ökologisch Bauen“ Wohngebäude errichten.

Seit Inkrafttreten der Richtlinien bis heute wurde insgesamt 23 Anträge bewilligt und Zuschüsse in Höhe von insgesamt 24.000,-- € ausgezahlt.

Die derzeit geltenden Richtlinien sind als Anlage beigefügt. Hiernach wird für ein KfW-60-Wohnhaus ein Zuschuss in Höhe von 1.000,-- €, für ein KfW-40-Wohnhaus ein Zuschuss in Höhe 1.500,-- € und für ein Passivhaus ein Zuschuss in Höhe von 2.000,-- € pro Grundstück ausgezahlt.

Zwischenzeitlich wurden die KfW-Richtlinien mehrfach überarbeitet. Zurzeit fördert die KfW den Neubau von Wohnhäusern mit den KfW-Effizienzhaus-Standards 40, 55 und 70. Die Voraussetzungen unterscheiden sich in einigen Punkten zur gemeindlichen Energieförderung, so dass nicht zwangsläufig bei einer KfW-Förderung für ein KfW-70-Wohnhaus die gemeindlichen Voraussetzungen für ein KfW-60-Wohnhaus erfüllt werden.

Bei einem Fortbestehen der gemeindlichen Energieförderung sei daher zu überlegen, inwieweit die Förderungsvoraussetzungen an die KfW-Effizienzhaus-Standards angepasst werden sollten.

Mit der Überarbeitung der Energieeinsparverordnung gelten ab dem 01.01.2016 verschärfte Anforderungen an den Primärenergiebedarf und den Wärmeschutz von Neubauten. Gegenüber der aktuellen Energieeinsparverordnung 2009 müssen um ca. 20 bzw. 25 % bessere Energiewerte erzielt werden.

Aufgrund dieser geänderten Anforderungen ist daher zu überlegen, ob Bauherren künftig bereit sind, noch über das Maß der neuen Energieeinsparverordnung hinaus, zusätzliche Energieeinsparungen vorzunehmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Richtlinien zur Förderung des energetischen Wohnungsbaus zum 31.12.2015 aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Die Richtlinien zur Förderung des energetischen Wohnungsbaus in der Gemeinde Friedeburg vom 28.06.2007 treten zum 31.12.2015 außer Kraft.

Goetz

Anlagenverzeichnis: